



Einkaufsbedingungen der Firma Wilhelm Becker GmbH & Co.KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an die Wilhelm Becker GmbH & Co. KG (nachstehend: „Bestellerin“) erfolgen ausschließlich unter den folgenden Bedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Bestellerin mit ihren Vertragspartnern (nachstehend: „Lieferanten“) schließt. Soweit die Wilhelm Becker GmbH & Co.KG Lieferungen und Leistungen erbringt, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen des Lieferanten oder Dritter haben keine Gültigkeit, es sei denn die Bestellerin hat in ihre Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant oder Dritte sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet oder auf sie formulärmäßig hinweist. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag, Zahlung oder Annahme der Leistung auch ohne Vorbehalt gelten nicht als Zustimmung entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellung

- (1) Bestellungen oder Aufträge können durch die Lieferanten innerhalb von 5 Kalendertagen ab Zugang des Bestell- oder Auftragschreibens durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen werden. Maßgeblich ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei der Bestellerin.
- (2) Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung bezüglich Menge, Beschaffenheit und aller sonstigen Bedingungen sind deutlich hervorzuheben und erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Bestellerin Vertragsbestandteil.
- (3) Alleinige Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen und mündliche Zusagen nicht abzugeben.
- (4) Die Bestellerin kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Liefermenge verlangen. Werden durch Anordnungen der Bestellerin die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung sowie mögliche Auswirkungen auf den Liefertermin sind angemessen einvernehmlich zu regeln. § 649 BGB gilt im Übrigen entsprechend.

§ 3 Lieferungen und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen frei Werk.
- (2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Bestellschreibens. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich; ebenso die Termine in Lieferabrufen aufgrund geschlossener Rahmenverträge. Der Versand der Ware ist der Bestellerin schriftlich unter Angabe des Bestelltages, Auftrags- bzw. Zeichnungsnummern, Anzahl, Gewicht, Abmessungen und Güte der Waren anzuzeigen.
- (3) Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der Bestellerin. Kosten, die infolge unrichtiger Anschrift, ungenauer Freimachung oder nicht rechtzeitiger Absendung der Versandpapiere entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist individualvertraglich die Abholung der Ware durch die Bestellerin oder deren Versendung vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Verlade- und Transportzeit rechtzeitig bereitzustellen und die Bestellerin hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt vorzeitig oder teilweise zu liefern. Nimmt die Bestellerin die Ware unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt trotzdem an, behält sie sich die Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten oder deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin vor.
- (5) Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhalten kann, ist er verpflichtet die Bestellerin hierüber einschließlich des Grundes der Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich ist und soweit der Bestellerin infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, ist sie zum Rücktritt und Schadensersatz berechtigt.
- (6) Der Lieferant ist der Bestellerin zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet, dessen Art und Umfang sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.
- (7) Die Bestellerin ist im Fall des Lieferverzuges berechtigt den Verzugschaden mit 2 % des Nettolieferwertes der rückständigen Lieferung je angefangener Woche der Verzögerung pauschal geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens durch die Bestellerin, sowie das Recht des Lieferanten der Bestellerin nachzuweisen, das ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist, bleiben vorbehalten.
- (8) Höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare, außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (z.B.: rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Unfälle, etc.) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort der Sachleistung aus dem Vertragsverhältnis ist Mettmann.
- (2) Sämtliche Lieferkosten (insb.: Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Verzollungskosten) gehen zu Lasten des Lieferanten, auch wenn die Ware auf Verlangen der Bestellerin versandt wird.
- (3) Ist individualvertraglich vereinbart, dass die Versandkosten zu Lasten der Bestellerin gehen, ist der billigste Versandweg zu wählen. Durch verspätete Fertigstellung der Ware erforderlich werdender Expressversand geht zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Auf Verlangen der Bestellerin hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und zu vergüten.
- (5) Die Gefahr geht erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bestellerin auf diese über, auch wenn Versendungskauf vereinbart ist.

§ 5 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise für das Nettowarengewicht.
- (2) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns einzusenden.
- (3) Rechnungsbeträge zahlt die Bestellerin innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung mit 3 % Skonto, alternativ innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang netto. Maßgeblich ist auch bei vorzeitiger Lieferung immer der vereinbarte Liefertermin.
- (4) Rechnungen müssen sämtliche in § 14 Abs. 4 UStG aufgeführten Angaben enthalten. Sollte sich infolge einer oder mehrerer fehlender Angaben der Zahlungsprozess verzögern, so verlängert sich die in § 5 (3) angegebene Skontofrist um den Verzögerungszeitraum maximal jedoch auf 30 Kalendertage.
- (5) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- (6) Gerät die Bestellerin mit der Zahlung in Verzug, so sind die ausstehenden Beträge mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen.
- (7) Sofern durch Scheck gezahlt wird, gilt dies als Zahlung an Erfüllung statt. Das Risiko der verspäteten Vorlage des Schecks geht zu Lasten des Lieferanten.
- (8) Tritt der Lieferant die Forderung gegen die Bestellerin an einen Dritten ab, so kann die Bestellerin dem Dritten die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Lieferanten begründet waren; Sie kann eine ihr gegen den Lieferanten zustehende Forderung auch dem Dritten gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass sie bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Der Dritte muss eine Leistung, die die Bestellerin nach der Abtretung an den Lieferanten bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, die Bestellerin kennt die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts. Ist in einem nach der Abtretung zwischen der Bestellerin und dem Lieferanten anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muss der Dritte das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, die Bestellerin hat die Abtretung bei dem Eintritt der Rechtshängigkeit gekannt. Bei mehrfacher Abtretung gilt gemäß § 408 BGB entsprechendes.

§ 6 Werkzeuge und Fertigungsmittel

- (1) Ist die Anfertigung von Werkzeugen oder Fertigungsmitteln erforderlich, bleiben diese unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz der Lieferantin. Sie sind jedoch Eigentum der Bestellerin.
- (2) Werkzeugkosten werden vom Produkt getrennt in Rechnung gestellt. Sie sind mit der Übersendung und dem Gutbefund des Erstmusters, oder, wenn solches nicht verlangt wurde, mit der ersten Lieferung zu zahlen. Sämtliche Werkzeuge und Fertigungsmittel sind dauerhaft einsatzbereit zu halten.
- (3) Werkzeuge und Fertigungsmittel sind ab der 1. Lieferung zu amortisieren. Über die Amortisation sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Die Kosten für die Instandhaltung, Versicherung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko des Werkzeugbruchs trägt der Lieferant. Die Kosten für verlangte Werkzeugänderungen gehen zu Lasten der Bestellerin.
- (5) Bei abnehmergebundenen Werkzeugen verpflichtet sich der Lieferant, sie nur für Lieferungen für die Bestellerin zu verwenden. Darüber hinaus bewahrt er die Werkzeuge 15 Jahre nach der letzten Lieferung kostenlos für die Bestellerin auf. Nach 15 Jahren gibt er der Bestellerin Gelegenheit, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb von 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben worden ist.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- (2) Der Bestellerin stehen sämtliche gesetzlichen Gewährleistungsrechte und -ansprüche ungekürzt zu.
- (3) Die Bestellerin untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Sie gelten als genehmigt, wenn die Bestellerin hinsichtlich offensichtlicher Mängel binnen fünf Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder bei versteckten Mängeln binnen fünf Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für die Bestellerin bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, eine schriftliche Mängelrüge gefertigt hat. Die Kosten der Nacherfüllung (insb.: die Kosten der Rücksendung mangelhafter Waren) gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Sind die gelieferten Waren mit einem Rechtsmangel behaftet, ist der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden verpflichtet, der Bestellerin die Nutzung der gelieferten Ware zu ermöglichen, indem er die erforderliche unentgeltliche Lizenz erwirkt.
- (5) Durch die berechtigte Mängelanzeige der Bestellerin wird die Verjährung der Mängelansprüche zumindest gehemmt. Die Vorschrift des § 212 BGB bleibt unberührt.
- (6) Bei Vorliegen eines Mangels ist die Bestellerin berechtigt, die Zahlung bis zu einer Höhe des Doppelten der für die Beseitigung erforderlichen Kosten zu verweigern.
- (7) Der Lieferant ist nach Wahl der Bestellerin innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist zur Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) berechtigt und verpflichtet.
- (8) Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung kann die Bestellerin vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- (9) Weitergehende Ansprüche der Bestellerin (insb.: aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung oder Geschäftsführung ohne Auftrag) bleiben unberührt.

§ 8 Sicherheitsbestimmungen, soziale Verantwortung

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), sowie die EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) einhält.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass er keine Kinder- und/oder Zwangsarbeit einsetzt, dass er seine jeweils gesetzlichen Arbeitgebervorschriften einhält und die



gesetzlichen Einzel- und Kollektivrechte seiner Mitarbeiter weder direkt oder indirekt behindert.

Der Lieferant sichert zudem zu, dass er seinen Mitarbeitern den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlen wird. Der Lieferant wird in diesem Zusammenhang auch dafür Sorge tragen, dass die in Deutschland für ihn tätigen Subunternehmer ebenfalls den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlen werden. Bei Verstößen stellt der Lieferant den Besteller von einer diesbezüglichen Haftung frei.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Der Lieferant stellt die Bestellerin von sämtlichen Ansprüchen, die gegen ihn wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, frei.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der Bestellerin übergebenen Zeichnungen, Modellen, Beschreibungen oder ähnlichen Angaben gefertigt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(3) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung

(1) Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, stehen der Bestellerin die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Haftungsausschlüsse und –beschränkungen zugunsten des Lieferanten sind nicht vereinbart.

(2) Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb.: aus Produkt- und Produzentenhaftung, Kosten der Bestellerin zur Rechtsverteidigung, etc.) frei, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. § 254 BGB findet Anwendung, soweit die Bestellerin ein Mitverschulden trifft.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Als ausreichend wird eine Deckungssumme von 5 Mio. € angesehen, ohne dass damit eine Haftungsbegrenzung verbunden wäre. Auf Verlangen der Bestellerin hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Vorbehaltlich einer anderweitigen individualvertraglichen Vereinbarung ist zwischen den Parteien ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart. Die Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Bestellerin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen Bestellungen oder Aufträgen, Angaben über die Anfertigung von bestellten Gegenständen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Bestellerin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an die Bestellerin zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Die Bestellerin und der Lieferant verpflichten sich wechselseitig, alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder als solche erkennbaren Informationen (insb.: technische Informationen, einschließlich Formeln, Software, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Ideen, Know-How, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen, Gegenstände, Muster, Modelle), sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihnen anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten oder Dritten mitzuteilen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei. Diese Verpflichtung gilt nicht für Kenntnisse und Informationen,

1. die ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden;

2. die der jeweiligen Partei auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten zugänglich werden, oder

3. von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie bereits vor Inkrafttreten des Vertrages besessen hat oder später unabhängig entwickelt hat.

(3) Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass auch Mitarbeiter und freie Mitarbeiter im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der Parteien entsprechend verpflichtet werden.

(4) Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

(5) Diese Regelung beginnt ab erstmaligem Erhalt der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und gilt bis drei Jahre nach Ende der Leistungserbringung.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Der Lieferant hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Bestellerin schriftlich anerkannt wurden.

(2) Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren und seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(3) Die Bestellerin ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Aufrechnung und Zurückbehaltung berechtigt.

§ 13 Gerichtsstand und Anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Bestellerin und dem Lieferant ist Mettmann. Der Bestellerin steht das Recht zu, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(2) Für diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Bestellerin und dem Lieferant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages sowie dieser Einkaufsbedingungen sind schriftlich zu treffen.

(2) Die Bestellerin behält sich das Recht vor diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu ändern. In diesem Fall übermittelt sie dem Lieferanten die geänderte Form unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung. Widerspricht der Lieferant der geänderten Fassung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung der neuen Bedingungen, werden diese Vertragsinhalt.

(3) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Sollte eine dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Soweit eine Bedingung unwirksam ist oder wird, gelten die gesetzlichen Regelungen ergänzend.